



Gemeinde Rehetobel

Gemeindebeiträge an die Transport- und Verpflegungskosten von Schülern

Art. 1

Grundsatz

Für Volksschüler mit längerem Schulweg richtet die Gemeinde Beiträge an die Transport- und Verpflegungskosten aus.¹

Berücksichtigt werden Schüler des Kindergartens, der Primar- und Sekundarschulen.

Die finanzielle Beihilfe ist grundsätzlich auf den Besuch von öffentlichen Volksschulen beschränkt, an die der Kanton Appenzell-Ausserrhoden Beiträge leistet.

Art. 2

Schulbuskosten

Wird ein Schulbus eingesetzt, so gehen die Kosten voll zu Lasten der Gemeinde; abzüglich Beiträge des Kantons.

¹ In Anwendung von Art. 6 dieses Reglementes beschloss der Gemeinderat am 13.05.2008, dass ab Schuljahr 2008/09 die Anspruchsberechtigung für Essens- und Transportkostenbeiträge bis und mit dem 9. Schuljahr besteht und zwar unbeachtet, ob im 9. Schuljahr die Sekundarstufe oder die Kantonsschule besucht wird.

Art. 3

Benützung öffentlicher
Transportmittel Für Schüler, die auf ein öffentliches Transportmittel angewiesen sind, werden die Kosten für ein Ostwind-Jahresabonnement für zwei Zonen übernommen.

Die Beiträge des Kantons kommen der Gemeinde zugute.²

Art. 4

Verpflegungskosten Für Schüler, die über Mittag nicht nach Hause zurückkehren können, wird ein Verpflegungskostenbeitrag ausgerichtet.³⁴

Der Beitrag an die Verpflegungskosten für jene Schüler, welche den Unterricht in Trogen besuchen, wird durch die Kantonsschule Trogen gemäss Vertrag an die beteiligten Gemeinden verrechnet.

Für andere beitragsberechtigte Schüler soll der Elternbeitrag an den von der Schulleitung empfohlenen Verpflegungsorten demjenigen der Sekundarschüler entsprechen.

Die Beiträge des Kantons kommen der Gemeinde zugute.⁵

² Seit dem Schuljahr 1992/93 leistet der Kanton keine Beiträge mehr (Regierungsrats-Beschluss vom 06.10.1992)

³ Seit dem Schuljahr 1998/99 wird eine Jahrespauschale von Fr. 350.— ausgerichtet (Gemeinderats-Beschluss vom 12.02.1999 in Anwendung von Art. 6 dieses Reglementes)

⁴ Seit dem Schuljahr 2008/09 wird eine Jahrespauschale von Fr. 400.— ausgerichtet; und zwar unbeachtet, ob im 9. Schuljahr die Sekundarstufe oder die Kantonsschule besucht wird (Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2008 in Anwendung von Art. 6 dieses Reglementes)

⁵ Seit dem Schuljahr 1992/93 leistet der Kanton keine Beiträge mehr (Regierungsrats-Beschluss vom 06.10.1992)

Art. 5

Finanzierung

Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind der ordentlichen Verwaltungsrechnung (Konto Schule) zu belasten, soweit diese nicht einem Spezialfonds entnommen werden können.

Art. 6

Kompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist befugt, die Beiträge veränderten Verhältnissen, insbesondere den Beitragsleistungen des Kantons, anzupassen. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 1989 in Kraft und gilt erstmals für das Schuljahr 1989/90. Alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

9038 Rehetobel AR, 06. Juli 1989; revidiert am 19. März 2013